

Satzung

Des Pankretischen Verbandes in Europa e.V. ([PDF-SatzungDE_07.11.2009](#))

§ 1 Name, Sitz, Stempel, Symbol

- Name: Pankretischer Verband in Europa e.V., (nachfolgend als Abkürzung: POE oder Verband).
- POE ist das höchste Organ der kretischen Vereine in den europäischen Ländern, ausserhalb Griechenlands, das diese Vereine repräsentiert und deren Tätigkeit unterstützt. POE vertritt und repräsentiert alle Kreter die in sämtlichen europäischen Ländern, ausserhalb Griechenlands, wohnen.
- Sitz des Verbandes ist Wiesbaden. Der Verband ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- Der Verband besitzt einen ovalen Namensstempel in dem in der Mitte das Bild der Insel Kreta dargestellt ist. Um die Insel herum ist der Schriftzug der POE enthalten. Oberhalb der Insel befindet sich das Bild des heiligen Titos.
- Das Symbol des Verbandes ist die Entführung Europas. „Europa-Vision 3000“ Ein Werk des österreichischen Künstlers Curt Stenvert aus dem Jahr 1987.
- Der Verband ist Mitglied im Rat der Auslandsgriechen (SAE) und Gründungsmitglied des pankretischen Weltverbandes (PSK).
- Die Website der POE ist: www.Pankritiki.eu.

§ 2 Ziele des Verbandes

Der Verband bezweckt:

- Die Sitten und Gebräuche der Kreter in Deutschland aufrecht zu halten. Die Erhaltung des ursprünglichen kulturellen Erbes und die Pflege der kretischen Tradition in Europa.
- Die Entwicklung und Pflege der Beziehungen unter den Mitgliedern, insbesondere der Jugend, der kretischen Vereine in Europa. Förderung des Geistes einer offenen Gesellschaft mit gemeinsamen Zielen (Synkretismus). Dazu beizutragen, daß die kulturellen und geistigen Ebenen mit der freien Äußerung der Ideen gefördert werden.
- Beistand und Solidarität für die Lösung der Probleme der Kreter in Europa.
- Die Entwicklung und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen, zwischen unseren Mitbürgern in Europa im Rahmen der Völkerverständigung und des Geistes der Europäischen Union.
- Die Kommunikation mit Griechenland, den Kretern und den Kretern überall in der Welt.
- Die Förderung der tatsächlichen Teilnahme der Kreter in der Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Kultur der Wohnländer.
- Die Zusammenarbeit im kulturellen Austausch mit privaten und öffentlichen Trägern in Griechenland und dem Ausland.
- Die Hervorhebung der vergleichenden Wettbewerbsvorteile von Kreta im Bezug auf die ökologische Entwicklung.
- Die Schaffung guter Bedingungen für die rückkehrwilligen Kreter in der Heimat.

§ 3 Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks

Die oben genannten Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die Beschlüsse der Organe des Verbandes.
- Die Durchführung von künstlerischen, bildenden und kulturellen Veranstaltungen.
- Die Förderung der Herausgabe einer computerbasierten Zeitschrift.
- Die Gründung und Verleihung von Preisauszeichnungen für jene, die sich kulturell, schriftstellerisch und wissenschaftlich für Kreta verdient gemacht haben.
- Die Gründung eines Zentrums für die im Ausland lebenden Kreter zum Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung.

- Die Würdigung und Veranstaltung von Feiern bezüglich historischer Ereignisse wie: Die Schlacht um Kreta, Holocaust der Moni Arkadiou etc.
- Die Förderung der Gründung von kretischen Vereinen in den Städten Europas, ausserhalb Griechenlands, in der Personen aus Kreta ortsansässig sind.
- Initiativen für die Gründung und Unterstützung von humanitären, kulturellen und der Bildung dienenden Kontakte mit Kreta.
- Die Unterstützung von Initiativen, in Zusammenarbeit mit anderen griechischen Vereinen und mit den griechische-orthodoxen Metropolien in Europa, für die Gründung von Kulturzentren, damit die Sprache, die Traditionen der griechischen Orthodoxie und das kulturelle Erbe erhalten und gefördert werden.
- Die Gründung und Führung eines beratenden Ausschusses (Kuratoriums) im Rahmen § 18 der Satzung.
- Die Zusammenarbeit mit dem Rat der Auslandsgriechen, dem *Generalsekretariat* der Auslandsgriechen (GGAE) und dem ständigen Parlamentsausschuss für Auslandsgriechen im griechischen Parlament.
- Die Zusammenarbeit mit dem pankretischen Weltverband und den anderen kretischen Verbänden und kretischen Vereinen in der gesamten Welt.
- Die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband griechischer Gemeinden, mit den anderen Verbänden in Europa, Griechischen Institutionen, die in den europäischen Ländern vertreten sind.
- Zusammenarbeit mit Institutionen in Kreta, Griechenland und Europa, wie beispielsweise: Regierungspräsidien, Selbstverwaltungskörperschaften, Universitäten, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Konsulate, Kirchen etc.
- Weitergestaltung der Website des Verbandes www.pankritiki.eu als das wesentliche Kommunikationsorgan des Verbandes

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Der Pankretische Verband Europas mit dem Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der deutschen Abgabenordnung.
- Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbandes.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Besonderheiten

Der Verband ist unabhängig von staatlichen und anderen Institutionen, Organisationen und politischen Parteien. Seine Existenz und seine Aktionen stützen sich auf Demokratie, Freundschaft und Frieden innerhalb der Länder der Europäischen Union.

§ 6 Finanzen und Einnahme des Verbandes.

- Die Einnahmen des Verbandes setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Anschaffung von öffentlichen Mitteln, Erbschaften und gegebenenfalls etwaigen Einkünften aus Veranstaltungen zusammen.
- Die Mitglieder des Verbandes haften nur insoweit, wie die Finanzen des Verbandes hinreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle für den Verband abgeschlossenen Verträge diese Bestimmung aufzunehmen.
- Der Kassierer und der Vorsitzende sind beide zur Vertretung bei den Banken bezüglich den Bankkonten des Verbandes Verfügungsbefugt. Der Vorsitzende ist Verantwortlich für Geldanweisungen (HEP) und Schecks von dem Generalsekretariat der Auslandsgriechen (GGAE).
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes können juristische und natürliche Personen werden. Sie unterscheiden sich in:

- Ordentliche Mitglieder.
 - - Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Vereine der Kreter werden, die ihren Sitz in Europa, ausserhalb Griechenlands, haben und im zuständigen Registergericht eingetragen.
 - Der Verband und die Vereine bilden vereinsrechtlich eine Einheit, jedoch den Untergliederungen.

Die Vereine genießen eine Selbständigkeit i.S. dieser Satzung.

- Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Verbandes insbesondere Masse fördern und juristische Personen, welche die gleichen Ziele verfolgen und die Arbeit des Verbandes unterstützen wollen.

- Ehrenmitglieder
- Personen, welche die Ziele des Verbandes in besonderem Maße gefördert haben, können für Ihre Leistung durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, bei besonders hervorragenden Verdiensten durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder mehrheitlichen Beschluss der Delegiertenversammlung, zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- Die Auszeichnungen sind unwiderruflich. Mit der Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft ist weder ein Stimmrecht noch eine Beitragspflicht verbunden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, daß:

- Der Verein sein Betrieb nach demokratischen Prinzipien regelt und seiner Satzung nicht die Ziele und die Aktivitäten des Verbandes widerspricht.
- Ein Aufnahmeantrag und sofern sich um juristische Personen handelt, eine Kopie der Vereinssatzung sowie ein Beschluss der Mitgliederversammlung in der die Aufnahme beschlossen wurde an den Vorstand gerichtet wird.
- Nach Einreichung der Aufnahmeunterlagen bringt der Generalsekretär den Aufnahmeantrag in der nächsten Vorstandssitzung zur Entscheidung ein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahme gilt der Verein als Mitglied des Verbandes sofern dieser eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1/10 seines Jahresbeitrags entrichtet hat.
- Falls der Antrag abgelehnt wird, ist der Vorstand verpflichtet, seine Entscheidung zu rechtfertigen. Der Betroffene kann Einspruch einlegen, die in der nächsten Delegiertenversammlung zur Aussprache und endgültigen Entscheidung kommt. Die Delegierten des betroffenen Vereins wohnen dieser Versammlung bei und haben bezüglich des Antrags Stimmrecht.
- Für den Fall, daß zwei Vereine Aufnahmeantrag stellen, die in der gleichen Stadt aktiv werden, wird wie in Punkte 1-4 dieses Artikels Verfahren und nur eine Verein im Verband aufgenommen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft:
- Wenn dieser sich auflöst oder wenn es sich um natürliche Person handelt durch Tod.

- Wenn der Austritt dem Vorstand schriftlich und unter Vorlage des entsprechenden Protokolls beantragt wird und dem Antrag eine Entscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins vorausgegangen ist, in der der Vorstand eingeladen wurde.
- Wenn ihm die Mitgliedschaft entzogen wird.
- Die ordentlichen Mitglieder die die Satzung des Verbandes verletzen können mit Verwarnung, Einfrieren der Mitgliedschaft oder Ausschluss rechnen.
- Die Strafen werden von Vorstand oder ein Verbandsmitglied beantragt und mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung verhängt oder aufgehoben.
- Der betroffene Verein kann nach einem Jahr ein Wiederaufnahmeverfahren beantragen, falls die Gründe, die zum Ausschluss führten nicht mehr existieren.
- Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht ruhen ohne vorherige Beschlussfassung falls das Mitglied seiner Beiträge nicht geleistet hat. Eine Aktivierung setzt die Entrichtung der Beiträge voraus.
- Mitglieder die ausgeschlossen werden oder freiwillig austreten leisten ihre Beiträge bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes und kein Recht auf Rückzahlung ihrer Beiträge.

§ 10 Rechte der Verbandsmitglieder.

Jedes Mitglied des Verbandes hat das Recht unter der Voraussetzung, daß er seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt hat:

- Bei den Kongressen und Delegiertenversammlungen des Verbandes teilzunehmen. Seine Delegierten besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- Informationen über die Tätigkeit des Verbandes von Vorstand zu beantragen und zu erhalten.
- Anträge zu stellen, die in der Tagesordnung aufgenommen werden.
- Sich von der Arbeit des Verbandes ideell zu bereichern.

§ 11 Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet:

- Die Satzung einzuhalten und die Entscheidungen der Organe zu respektieren.
- Ihre Beiträge, deren Höhe und Einzugsverfahren die Delegiertenversammlung regelt, zu leisten.
- Änderungen ihrer Satzung, das Protokoll der Mitgliederversammlung, die Zusammensetzung des Vorstandes und die Namen der Delegierten innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand mitzuteilen.
- Zur Verwirklichung der Ziele des Verbandes beizutragen.
- Sich bei den Veranstaltungen, Konferenzen und Delegiertenversammlungen zu beteiligen.
- Mit dem Vorstand zur Verwirklichung seines Programms zusammen zu arbeiten.

§ 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Ausführende Organe:
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - der Kontrollausschuss
 - Vertreter für SAE und PSK
- Beratende Organe:
 - der Kongress
 - das Kuratorium
 - der erweiterte Vorstand
 - die Ausschüsse.
- die kretische Jugend Europas KRINE POE

§ 13 Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und setzt sich aus den gewählten Delegierten der örtlichen Vereine, die Mitglieder des Verbandes sind. Die Delegiertenversammlung wird nach Möglichkeit im Monat Mai alle 3 Jahre im letzten Vierteljahr des letzten Jahres einberufen.
- In der ausschließlichen Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung gehört:
- Die Bestimmung der Rahmen der Verbandsarbeit sowie die Planung der Aktivitäten des neu gewählten Vorstandes.
- Die Wahl des Vorstandes, des Kontrollausschusses und die Ernennung der Mitglieder des Kuratoriums..
- Die Entlastung des Vorstandes und des Kontrollausschusses, sowie im Falle des Rücktritts oder Amtsenthebung einzelner Mitglieder deren Ergänzung.
- Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsplans.
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.
- Die Festsetzung und die Höhe der Beträge der Mitglieder, die sich nach der Anzahl deren Mitglieder richtet sowie die Bestimmung des Einzugsverfahrens.
- Die Verleihung von Ehrenpreisen.

§ 14 Der Vorstandsvorstand

- Der Vorstand besteht aus elf (11) Mitgliedern und setzt sich aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Organisationssekretär, dem Kassierer, dem Kulturreferent, dem Jugendreferent und vier Beratern zusammen. Weiterhin darf der Vorstand unter Nutzung sämtlicher Möglichkeiten der modernen Telekommunikation oder anderer entsprechender Mittel tagen.
- Der Vorstand hält jedes Quartal mindestens eine Sitzung ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ein berufen.
- Der Vorstand vertritt die Politik des Verbandes gemäß der Entscheidungen der Delegiertenversammlung, koordiniert die Arbeit der verschiedenen Ebenen und sorgt für die laufende Geschäfte.
- Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellervertretenen Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß zwei Vorstandsmitglieder ohne Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nur dann den Verband vertreten dürfen, wenn hierüber ein Vorstandsbeschluß vorliegt.
- In den ausschließlichen Zuständigkeiten des Vorstandes gehören:
- Die Einberufung der Delegiertenversammlung, der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen bzw. Tagungen der Organe des Verbandes und die Aufstellung der Tagesordnung.
- Die Einberufung des Kongresses und der parallel laufenden Veranstaltungen.
- Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und die Umsetzung der Beschlüsse der Organe.
- Die Verleihung der Ehrenpreise.
- Die Aufstellung des Haushaltsplanes und des Finanzberichtes sowie die Verwaltung des Vermögens des Verbandes gem. den Satzungsbestimmungen.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Die Vertretung des Verbandes gegenüber anderer Organe.

§ 15 Kontrollausschuss

Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er prüft die Finanzen des Verbandes und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis seiner Prüfungen. Die Delegiertenversammlung kann Ersatzprüfer ernennen, falls die gewählten Mitglieder des Ausschusses verhindert sind oder die Prüfung nicht vollziehen können.

§ 16 Vertreter des Verbandes für die Kongresse und Versammlungen

- Rat der Auslandsgriechen (SAE)
- Pankretischer Weltverband (PSK)
- Die Vertreter des Verbandes für SAE und PSK, ausser dem Vorsitzenden, werden durch Beschluss des Vorstandes der POE bestellt.

§ 17 Kongress

- Der Kongress ist eine Veranstaltung des Verbandes. Es wird der Delegiertenversammlung vorgezogen und dient dem breiten Meinungsaustausch und der Übermittlung von Botschaften über zeitgemäße Themen. Für die Sachthemen können Referenten eingeladen werden. Dem Kongress wohnen die gewählten Delegierten der Vereine, der Verbandsvorstand, das Kuratorium und Vertreter des öffentlichen Lebens, der Kultur und der Wissenschaft bei. Die Einladungen werden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vereine ausgesprochen.
- Parallel zum Kongress werden Ziel fördernde, kulturelle, gesellschaftliche, künstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungen durchgeführt. Nettoeinnahmen aus diesen Veranstaltungen fließen jeweils zur Hälfte in die Kasse des Verbandes und des ortsansässigen Vereins ein.
- Die Veranstaltungen des Kongresses sind öffentlich.

§ 18 Kuratorium

- Das Kuratorium des Pankretischen Verbandes Europas besteht höchstens aus 15 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Ehrenpräsidenten sind ständige Mitglieder zuzüglich zu den 15 Mitgliedern.
- Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Arbeit des Verbandes zu unterstützen und die Verbandsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. Das Kuratorium leistet insbesondere Beihilfe bei der Ausarbeitung von Programmen im Kulturbereich, im Bereich der Technik und der Wissenschaft in Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen, die ihren Sitz auf Kreta haben. Die Projekte sollen zum Ziel die kulturelle und geistige Entwicklung der Kreter haben, insbesondere der Jugend, die in Europa lebt, sowie der in Kreta lebenden Jugend, die den Kontakt mit Europa suchen.
- Das Kuratorium wird von der Delegiertenversammlung berufen. Vorschlags berechtigt sind alle Organe des Verbandes. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre vom Zeitpunkt ihrer Wahl an.
- Den Vorsitzenden des Kuratoriums beruft die Delegiertenversammlung nach Vorschlag des erweiternden Vorstandes. Der Kuratoriumsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, dann fällt die Aufgabe dem ältesten Mitglied zu. Das Kuratorium hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Der Verbandsvorstand kann dem Kuratorium spezielle Repräsentationsaufgaben übertragen.
- Zuwendungen, die für die Verwirklichung der vom Kuratorium ausgearbeiteten Programme sich in der Kasse des Verbandes sammeln, sind zweckgebunden.

§ 19 Der erweiterte Verbandsvorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Vorsitzenden der Vereine und dem Verbandsvorstand zusammen. Der erweiterte Vorstand kommt auf Einladung des Verbandsvorstandes mindestens einmal pro zwei Jahren zusammen und koordiniert die Aktivitäten des Verbandes und der einzelnen Vereine.

§ 20 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse sind beratende Organe des Verbandes, die für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden können. Alle Organe des Verbandes können Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse teilen die Ergebnisse der Arbeit den Organen, die sie berufen haben mit.

§ 21 Kretische Jugend in Europa, KRINE-POE

Die KRINE-POE ist unzertrennbarer Teil des Verbandes. Die Arbeit des Koordinationsausschuss der Jugend des Verbandes richtet sich nach den Regeln und dem Geist dieser Satzung und der Arbeitsanweisung der KRINE. Sie hat das Recht Vorschläge für Veranstaltungen/Tätigkeiten der Jugend an den Vorstand des Verbandes zu unterbreiten.

§ 22 Allgemeiner Geschäftsgang

- Die Einladung für die Kongresse, Delegiertenversammlungen und Sitzung der Organe des Verbandes erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit und richtet sich an die betroffenen mindestens 6 Wochen vorher für die ordentlichen und 4 Wochen für die außerordentlichen Tagungen bzw. Sitzungen.
- Die ordentliche und außerordentliche Berufung der Organe und die feste Satzung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.
- Außerordentliche Berufung eines Organs kann 1/3 seiner Mitglieder mit schriftlichen und begründeten Antrag beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des betroffenen Organs binnen 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
- Bei den Tagungen der Verbandsorgane führt bei Anwesenheit der Verbandsvorsitzende den Vorsitz oder sein Stellvertreter. Ausgenommen ist die Delegiertenversammlung bei der eine dreigliedrige Leitung gewählt wird.
- Die Sitzungen der Organe sind öffentlich. Ein Organ kann eine geschlossene Sitzung abhalten wenn $\frac{3}{4}$ seiner anwesenden Mitglieder entsprechend beschließen.
- Die Verbandsorgane sind beschlussfähig, wenn die Hälfte plus eins der Mitglieder anwesend sind. Ist die Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, dann wird innerhalb eines Vierteljahres eine erneute Sitzung einberufen, die unabhängig von Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- Die Entscheidungen der Verbandsorgane werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, eine andere Mehrheit gesetzlich vorgeschrieben ist, oder die vorliegende Satzung anders regelt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Während einer Tagung können einzelne Organe Entscheidungen ihres Bereiches in eigenen Sitzungen treffen.
- Die Beschlüsse der Organe sowie die Vorschläge, die keine Mehrheit gefunden haben, werden in Beschlußprotokolle aufgenommen. Die Leitung der Tagung bzw. Sitzung unterzeichnet die Protokolle. Auf Antrag können einzelne Stellungnahmen im Protokoll aufgenommen werden.
- Die Mitglieder der beratenden Organe des Verbandes können nach Ermessen des Vorstandes aus dem Mitgliederkreis anderer Organen oder mit Personen die Fachkenntnisse besitzen, erweitert werden.

§ 23 Wahl der Organe

- Die Wahl der Delegierten
- Die Versammlung des Vereins oder bei Ausbleiben der Vereinsvorstand wählt für die Delegiertenversammlung des Verbandes, gem. der Anzahl der Vereinsmitgliedern die ihre Beiträge geleistet haben, die Delegierten des Vereins in Verhältnis je 20 Mitglieder einen Delegierten. Dezimale werden nicht angerechnet. Zudem die entsprechende Anzahl von Ersatzdelegierten.
- Unverzüglich nach der Wahl der Delegierten ist der Vereinsvorstand verpflichtet, die Sitzungsprotokolle mit Angabe über die Anzahl der ordentlichen Mitglieder, die ihre Beiträge geleistet haben, das Protokoll über die Eintragung des letzten Vereinsvorstandes, die Namen und Adressen seiner Vorstandsmitglieder an den Verbandsvorstand zu richten.
- Wahl des Verbandsvorstandes und des Kontrollausschusses
- Bei der Delegiertenversammlung werden jedes dritte Jahr in geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses gewählt. Für die Durchführung der Wahlen wird eine dreigliedrige Kommission gewählt, die zusammen mit dem Leiter der Delegiertenversammlung den Wahlausschuss bildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Kandidaten sein.
- Der Wahlausschuss führt die Wahlen aus, entscheidend über etwaige Einsprüche und verfasst Protokoll über die Wahlergebnisse.

- Kandidatur für die Organe des Verbandes können nur Mitglieder kretischer Vereine anmelden, die dem Verband angehören.
- Als Vorstands- und Kontrollausschußmitglieder sind die Kandidaten, die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben gewählt. Die nachfolgenden Kandidaten sind entsprechend der Anzahl der erhaltenen Stimmen Ersatzmitglieder, die im Falle eines Rücktritts den vakanten Posten übernehmen.
- Damit die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission als gewählt gelten, und damit die Stimmzettel wirksam sind, dürfen sie höchstens 11 Stimmen enthalten. Die Stimmzettel müssen bis zu elf, auf die Kandidaten einzeln abgegebenen Stimmen für den Vorstand und bis zu drei Stimmen für die Kontrollkommission aufweisen, damit sie gültig sind. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Der Vorstand und die Kontrollkommission konstituieren sich am gleichen Tag oder wenn es nicht möglich ist, innerhalb von zwei Wochen mit Initiative des Mitglieds der die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereinigt hat.
- Die Vertretung kretischer Vereine die in andere Länder, ausserhalb Deutschlands, tätig sind, richtet sich für die Teilnahme an der Wahl nach Land, d.h. je ein Vorstandsmitglied aus jedem Land.

§ 24 Pflichten der Organmitglieder

- Die Amtszeit der Mitglieder, die in den Organen des Verbandes gewählt werden, dauert drei Jahre und kann bis zur Wahl eines neu gewählten Organs verlängert werden. Die Verlängerung darf die sechs Monate nicht überschreiten.
- Die Delegierten der Vereine und die Mitglieder der Organe des Verbandes entscheiden nur nach ihrem Gewissen und können bei den Sitzungen bzw. Tagungen nicht durch andere Personen vertreten werden. Ein Delegierter kann nur ein Stimmzettel und Organmitglied nur eine Stimme abgeben.
- Alle Mitglieder der Organe tragen für die Umsetzung der Entscheidungen die Verantwortung und sind verpflichtet für deren Verwirklichung zu arbeiten, auch wenn sie bei der Abstimmung überstimmt wurden.
- Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet bei den Sitzungen teilzunehmen und erhalten keine Entschädigung für ihre Arbeit. Im Falle ihrer Verhinderung müssen sie rechtzeitig den Vorsitzenden unterrichten. Wenn ein Organmitglied ohne triftigen Grund oder unentschuldig in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht anwesend ist verliert die Person automatisch seinen Posten. Ein entsprechender Vermerk wird auf das Protokoll aufgenommen und dem Betroffenen mitgeteilt.
- Mitglieder der Organe des Verbandes die,
 - gegen die Satzung verstoßen
 - mit ihrem Verhalten die Interessen des Verbandes schaden
 - die Funktion der Organe beeinträchtigen,

werden verwarnt oder vorläufig nach einstimmiger Beschlussfassung der restlichen Mitglieder, vorerst vom Posten ausgeschlossen. Über eine Amtsenthebung entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.

§ 25 Aufgabe der Vorstandsmitglieder des Verbandes

- Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder können durch Entscheidungen des Vorstandes oder durch die Delegiertenversammlung geregelt werden.
- Der **Vorsitzende** des Vorstandes vertritt den Verband und den Vorstand, beruft die Sitzungen der Organe des Verbandes ein und wenn nichts anderes geregelt, leitet die Sitzungen, unterschreibt die Schriftstücke und Geldüberweisungen des Verbandes, ist Verantwortlich für die Geldanweisungen HEP, leitet die Aktivitäten und kontrolliert die Umsetzung der Entscheidungen.
- Der **stellvertretende Vorsitzende** vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. Er ist verantwortlich für das Material und das Vermögen des Verbandes und führt und bewahrt die entsprechenden Bücher.

- Der **Generalsekretär** verfasst die Sitzungsprotokolle, nimmt die Korrespondenz entgegen, verwaltet das Archiv, verfasst und unterschreibt zusammen mit den Vorsitzenden die Schriftstücke. Ein Teil seiner Aufgabe können dem Organisationssekretär übertragen werden.
- Der **Organisationssekretär** vertritt den Generalsekretär. Er übernimmt die organisatorischen Aufgaben des Verbandes, er erstattet Bericht über die jeweilige Situation, schlägt Lösungen vor und arbeitet für deren Umsetzung.
- Der **Kassierer** sorgt für die rechtzeitige Einzahlung der Beiträge und Vermehrung der Einnahmen, erledigt den Zahlungsverkehr nach den Beschlüssen des Vorstandes und mit Unterschrift des Vorsitzenden und führt die Kassenbücher. Beträge über 500 € muß er in Verbandskonten einzahlen.
- Der Kassierer verfasst den Haushaltsplan, erstattet den Organen Bericht über die Finanzen und macht Vorschläge über die Vermehrung des Verbandsvermögens.
- Der **Jugendreferent** beaufsichtigt die Arbeit der Jugend, des Verbandes. Unterbreitet Vorschläge und unterstützt die Arbeit der Jugend. Er leitet Maßnahmen für die Organisation der Jugend und arbeitet eng mit dem Koordinationsausschuss der Jugend KRINE-POE im Verband zusammen.
- Der **Kulturreferent** bereitet den Plan der Veranstaltungen mit entsprechendem Kostenvoranschlag und legt dies dem Vorstand zur Entscheidung vor. Er beaufsichtigt und koordiniert die Veranstaltungen im Kultursektor.
- Die **Beiräte** übernehmen die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse, die im Sinne des Artikels 20 der Satzung berufen werden.

§ 26 Feiertage des Verbandes

Als Feiertage des Verbandes und seiner Mitglieder gelten:

- Der 21. Mai eines Jahres: Die Schlacht um Kreta
- Der 8. November eines Jahres: Jahrestag des Holocaustes der Moni Arkadiou

§ 27 Änderung der Satzung

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Delegiertenversammlung erfolgen.

§ 28 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit von Delegierten, die dafür beauftragt sind beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die griechisch – orthodoxe Metropole in Bonn, die das Vermögen an die mittellosen Studenten die aus Kreter sind gleichmäßig verteilt.

Übergangsregelung:

Der Vorsitzende des Verbandes wird hiermit, nach Beschlussfassung des Vorstandes, ermächtigt etwaige stillistische Satzungsergänzungen bzw. Änderungen für die Eintragung der Satzung und das Erlangen der Gemeinnützigkeit vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in Mannheim 1.12.1974 errichtet, in Ludwigshafen am 8.10.1995, 20.4.1997 und am 30.10.2005 geändert. Abermals wird die Satzung heute am 07.11.2009 in Frankfurt geändert.

Frankfurt, den 07.11.2009

Für den Vorstand
Ioannis Epitropakis

